



Kinderschutzkonzept

1. Kinder haben ein Recht auf Schutz

1.1. Gedanken zum Leitbild

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit, Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Wir als christliche Einrichtung sehen es als Selbstverständlichkeit und unsere Aufgabe, diese Rechte zu gewährleisten und den Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie diese erfahren und sich individuell entwickeln können.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer und/ oder sexueller Gewalt ist gesetzlich festgesetzt (BGB §1631, Grundgesetz Artikel 1+2).

Die Umsetzung und das Achten auf Einhaltung dieses Rechtes sehen wir als Kindertageseinrichtung als unsere Verantwortung an.

2. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint, dass so gehandelt wird, dass die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes berücksichtigt werden und immer der Weg gewählt wird, der für das Kind am besten ist.

Die zentralen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Kindeswohlgefährdung ist also ein Verhalten, dass die Erfüllung dieser Bedürfnisse nicht gewährleistet, oder gar unterbindet, was zu nicht-zufälligen

Verletzungen, körperlichen, oder seelischen Schäden, und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, z.B. durch

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- körperliche und/oder seelische Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Mögliche Signale für eine Kindeswohlgefährdung sind

- Ängste
- Meidung von Menschen, Orten und/oder Situationen
- (wieder) Einnässen und/oder Einkoten
- unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- aggressives Verhalten

3. Formen der Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen können in verschiedenen Bereichen und auf verschiedene Arten geschehen. Dies sind z.B. physische Gewalt (körperliche Verletzungen durch Dritte), psychische Gewalt (seelische Verletzungen, Manipulation), verbale Gewalt (Lautstärke, grobe Wortwahl), Vernachlässigung (fehlende Versorgung) und sexuelle Gewalt (Kind kann Opfer, aber auch unfreiwilliger Täter werden)

Dabei gibt es keine Unterschiede hinsichtlich Alter und Geschlecht.

Grenzüberschreitungen können von Erwachsenen, bzw. Älteren gegen Kinder, unter Kindern, aber auch von Kindern gegen Erwachsene, bzw. Ältere geschehen. Es kann vertraute und fremde Personen betreffen.

In allen Fällen muss das Kind geschützt werden. Sowohl als Opfer, als auch als Täter, dem bewusst gemacht werden muss, dass sein Verhalten falsch ist.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

3.1. Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Sie geschehen meist spontan und ungeplant, können meist korrigiert werden, können aber auch ein Zeichen sein, dass Übergriffe toleriert werden

- Kind ungefragt anfassen, auf den Schoß ziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Vor dem Kind (abfällig) über das Kind, oder dessen Eltern reden
- Missachtung der Intimsphäre
- das Kind ignorieren
- etc.

3.2. Übergriffe

Sie geschehen bewusst und nicht aus Versehen.

- Separieren des Kindes
- Diskriminieren des Kindes
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich bis hin zu akut gefährdendem Verhalten, wie
 - sexuellen Übergriffen
 - körperliche Gewalt

4. Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung

4.1. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Im **Vorstellungsgespräch** wird abgeklärt, ob es Gründe gibt, die gegen eine Anstellung sprechen, wie z.B. eine Straftat, und, ob der/die Mitarbeiter*in bereit ist zur Selbstverpflichtung und zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Voraussetzung für das Zustandekommen eines **Arbeitsvertrages** ist das Vorliegen eines **Polizeilichen Führungszeugnisses**, welches **alle 5 Jahre erneuert** werden muss.

Daneben gibt es die Möglichkeit einer **Selbstauskunftserklärung, sowie die Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex)**. (Siehe 5.4.)

Diese können für alle Mitarbeitenden aus allen Bereichen Bestandteil des Arbeitsvertrages werden.

Neue Mitarbeiter werden umgehend in die Konzeption eingearbeitet, wobei das Kinderschutzkonzept ein fester Bestandteil des **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung ist.

Auch beim jährlichen **Mitarbeitergespräch** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert

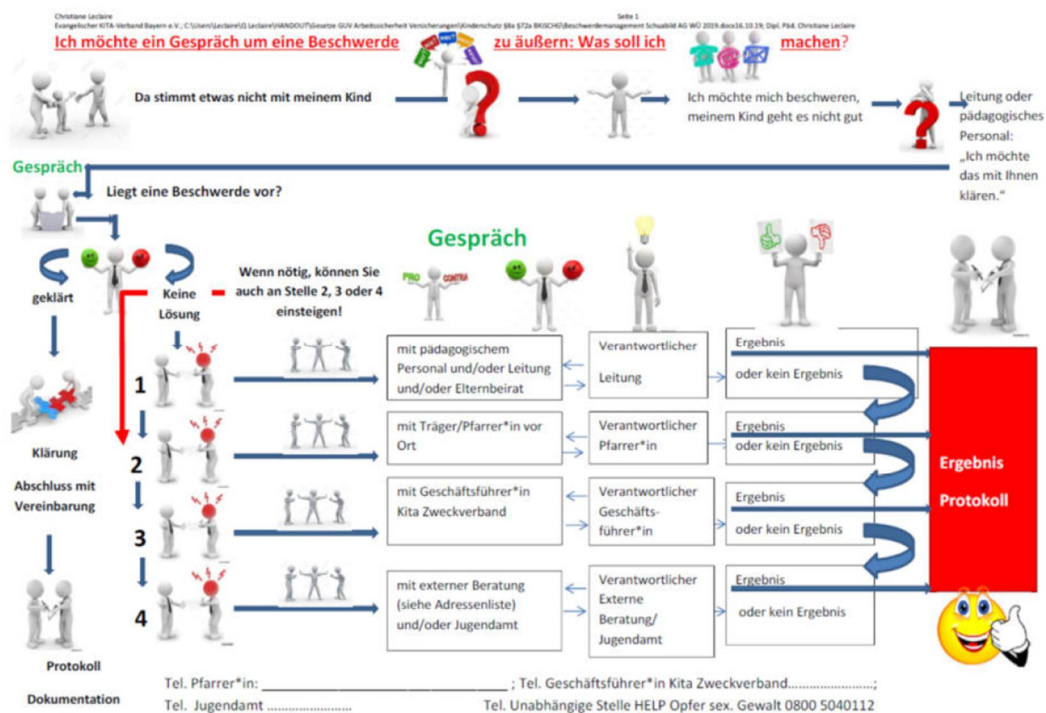
4.2. Beschwerdemanagement

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde, aber jede Beschwerde ist ein Feedback, und bedarf eines geregelten Beschwerdeverfahrens, dessen Ziel es ist, die genannten Belange, und damit den/die Beschwerdeführer*in, ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

4.2.1. Beschwerdeverfahren

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten sind für jeden gut sichtbar und frei zugänglich.

Beispiel: Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern:



5. Präventive Maßnahmen im Kitaalltag

5.1. Schutz durch Partizipation

Die Kinder werden über ihre Rechte aufgeklärt, lernen ihre Wünsche und Bedürfnisse kund zu tun. Dies beinhaltet z.B. auch, dass bei einem Streit die Sicht jedes Kindes angehört und gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird.

5.2. Schutz durch wertschätzende Grundhaltung – Kinder stark machen

Die Kinder lernen, dass ihre Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse wichtig sind und sie das Recht darauf haben, diese auszudrücken und gehört zu werden. Dabei ist es auch sehr wichtig den Kindern zu vermitteln, dass sie auch „Nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht wollen, ihnen etwas unangenehm ist. (z.B. wenn sie jemand gegen ihren Willen anfassen will) Ein wichtiger Aspekt hierbei ist auch, dass die Kinder den Unterschied zwischen guten und schlechten (aufgezwungenen) Geheimnissen lernen und erfahren, dass sie sich IMMER mitteilen dürfen, wenn etwas sie beschäftigt, oder sie sich mit etwas nicht wohl fühlen.

5.3. Schutz durch Rückmelde- und Beschwerdemanagement

siehe Homepage – Startseite - Rubrik Beschwerdemanagement

5.4. Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Einrichtung an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit, Rechte und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen, als auch die meiner KollegInnen.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeit aus. Im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern gehe ich verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere ihre Intimsphäre. Dies gilt auch für die Nutzung digitaler Medien.
6. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher bzw. sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch bewusst wahrzunehmen, diese nicht zu bagatellisieren oder gar zu vertuschen, und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.
7. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-) Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich – auch extern – beraten lassen kann, und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit den mir anvertrauten Personen disziplinarische und/ oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich dies der Einrichtungsleitung/ dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Zu Dienstantritt habe ich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Träger abgegeben.

Datum

Unterschrift: Mitarbeiter

Kindergartenleitung

5.5. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und so Teil des Bildungsauftrages.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und das AVBayKiBiG (§13) benennen folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- unbelasteter Umgang mit der Sexualität
- sprachfähig zu werden, auch um sich zu schützen
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un-)angenehme Gefühle unterscheiden und NEIN- Sagen lernen

Kinder sollen sich orientieren können und Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht alleine gelassen fühlen. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeiter verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam, wahren die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzung für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie
- die Prävention vor (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

5.6. Risiko und Potentialanalyse

Unser Raumkonzept ist so angelegt, dass die Kinder kleine Rückzugsorte haben, an denen sie ungestört spielen können, ohne sich pausenlos beobachtet zu fühlen.

Auch haben wir Räume, in denen mit Kleingruppen in Ruhe gearbeitet werden kann.

Keiner dieser Orte und Räume birgt eine Gefahr für unbeobachtete Handlungen. Sie sind alle frei zugänglich, nicht abschließbar und liegen inmitten des täglichen Geschehens.

6. Vorgehensweise bei (vermuteter Grenzverletzung)

Die Vorgehensweise ist in jedem Fall immer gleich, egal ob nur eine Vermutung einer Grenzverletzung vorliegt, oder, ob es eindeutig ist.

6.1. zwischen Kindern

Zwischen Kindern gibt es immer wieder Situationen, in denen es leicht zu Grenzverletzungen kommt, auch wenn die Beteiligten ohne böse Absicht handeln, ihre Tat nicht als unangenehm bzw. unpassend wahrnehmen. Trotzdem kann es für einen der Beteiligten unangenehm werden und sogar bleibende seelische und / oder körperliche Schäden verursachen.

Bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern gilt grundsätzlich, die Situation behutsam anzugehen, außer, es besteht eindeutig Gefahr im Verzug.

Der erste Schritt ist, die Situation sofort zu unterbrechen und die Kinder zu fragen, was sie gerade tun.

Wenn sich herausstellt, dass sich die Vermutung einer Grenzüberschreitung bewahrheitet, die Kinder sofort aus der Situation herausnehmen und sicherstellen, wie es dem Geschädigten geht, ihm Trost spenden, ihn stabilisieren.

Erst, wenn das Kind dazu bereit ist, die Situation ansprechen, den Geschädigten zuerst erzählen lassen, danach erst den Verursacher. Nötigenfalls die Kinder voneinander separieren, wenn der Geschädigte den Eindruck macht, als hätte er Angst, oder steht zu sehr unter Druck, wenn die Verursacher anwesend sind.

Wenn der Geschädigte soweit ist, muss sich der Verursacher bei dem Geschädigten entschuldigen, da dies bei der Verarbeitung hilft.

Die Eltern aller Beteiligten müssen, zunächst ohne die Namen zu nennen, von dem Vorfall unterrichtet werden.

Dokumentation des Vorfalls durch das Gruppenteam, und Unterrichtung der Leitung, sowie bei Bedarf des Trägers und weiterer Instanzen sind unabdingbar.

(Fallbeispiel: Zwei Kinder spielen im Garten. Erzieherin beobachtet, dass das eine das andere am Hals packt. Es scheint, als würde es gewürgt werden.)

6.2. durch (externe) Mitarbeiter

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen unangebrachtem Verhalten, Übergriffen bzw. akut gefährdendem Verhalten.

Fällt ein/e (externe/r) Mitarbeiter/in durch unangebrachtes Verhalten (siehe 3.1.) auf, erfolgt Dokumentation der Situation.

Kommt es wiederholt zu Vorfällen, wird die betreffende Person unter vier Augen angesprochen und auf ihr unangebrachtes Verhalten hingewiesen. Ändert sich das Verhalten nicht, ist die Leitung zu informieren, die ein klärendes/ mahnendes Gespräch führt und nötigenfalls weitere Schritte einleitet.

(Fallbeispiel: Mitarbeiter/in spricht Kind beim Malen an: „Schau mal, wie schön..... das Bild ausgemalt hat. Dein Bild sieht nicht so schön aus, streng dich doch endlich mal an.“)

Kommt es durch (externe) Mitarbeiter zu einem Übergriff (siehe 3.2.), wird die/ der Mitarbeiter/in auf das Fehlverhalten angesprochen. Dabei sollte Klärung entstehen, ob das Verhalten bewusst, oder unbewusst, gezielt, oder aus Versehen war.

Die Situation wird dokumentiert.

Kommt es erneut zu übergriffigem Verhalten, wird die Leitung informiert. Diese führt ein Gespräch mit der / dem Mitarbeiter/in und informiert den Träger.

Dieser leitet weitere Schritte ein, die, je nach Schwere der Tat und Bereitschaft zu Verhaltensänderung, bis hin zur Entlassung führen können.
(Fallbeispiel: Vorschulkind macht in die Hose. Mitarbeiter/In zwingt es, sich vor allen anderen Kindern umzuziehen, was ihm extrem peinlich ist. Auch auf Weinen und Bitten hin, verweigert sie/er dem Kind, sich in einen geschützten Bereich zurückzuziehen.)

Kommt es allerdings in dieser Situation zu akut gefährdendem Verhalten, wird die Situation sofort beendet, der Geschädigte in Sicherheit gebracht und stabilisiert.

Es wird umgehend Meldung an die Leitung und durch sie an den Träger gemacht.

Dieser leitet weitere Schritte ein, was auch beinhalten kann, dass die / der Mitarbeiter/in vom Dienst suspendiert wird, bis hin zur Entlassung.

(Fallbeispiel: Mitarbeiter/In wird dabei ertappt, wie sie/er ein Kind schlägt.)

6.3. durch Familienangehörige, oder Dritte

Fallen bei einem Kind immer wieder blaue Flecke, oder Verletzungen auf, die über das übliche Maß, der durch Spiel entstehenden Blessuren, hinausgehen, und / oder zeigt ein Kind auffällige Verhaltensweisen bzw. charakterliche Veränderungen, die sich nicht erklären lassen, muss dies unbedingt dokumentiert und das Kind beobachtet werden.

Zuerst wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, um Klärung zu bekommen. Gibt es keine Erklärung für die Verletzungen und / oder Veränderungen, unauffällig und sensibel das Gespräch mit dem Kind suchen.

Besteht der Verdacht auf körperliche, seelische und / oder sexualisierte Gewalt, wird umgehend die Leitung informiert, welche den Träger unterrichtet und die Sachlage dem Jugendamt meldet.

(Fallbeispiel: Kind hat vermehrt blaue Flecke, z.B. am Hals, oder andere Verletzungen. Liefert seltsame Begründungen.)

6.4. durch Kinder gegen Fachkräfte

Körperliche, seelische und/ oder sexualisierte Gewalt geschieht nicht nur von Erwachsenen/ Kindern gegen Kinder, es kommt auch manchmal vor, dass sie von Kindern ausgeht und gegen Erwachsenen gerichtet ist.

In diesem Fall ist die Begrenzung von Geschädigtem und Verursacher nicht so leicht zu setzen.

Das Kind, dass in diesem Fall der Verursacher ist, ist trotzdem, in gewissem Maße auch Geschädigter, da das Kind Hilfe braucht, um die falschen Verhaltensweisen abzulegen und richtiges Verhalten zu lernen.

Sollte es zu Vorfällen kommen, in denen ein Kind der Verursacher ist, muss das Kind aus der Situation genommen werden. Nach Sicherung des geschädigten Erwachsenen, muss umgehend ein Gespräch mit dem Kind geführt werden, um das Fehlverhalten zu erklären.

Die Situation muss dokumentiert und die Eltern und die Leitung informiert werden.

(Fallbeispiel: Kind fasst einer/m Mitarbeiter/In immer wieder unter die Kleidung und/ oder versucht sie/ihn zu küssen. Auch nach mehrmaligem deutlichem Abwehren und Bitten, dies zu unterlassen, zeigt es dieses Verhalten weiterhin.)

Entsteht der Verdacht, dass das Kind körperlich/ seelisch und / oder sexuell übergriffig wird, bzw. Grenzen nicht akzeptiert, weil es dieses Verhalten durch Dritte im privaten sozialen Umfeld erfährt, wird das Jugendamt durch die Kindertageseinrichtung kontaktiert.

7. Anlaufstellen

Anke Gernert (Kita- Leitung)

Ev. Kindergarten Marktsteft
Tiefenstockheimer Weg 21
97342 Marktsteft
Tel: 09332 – 1707
E-Mail: kita.marktsteft@elkb.de

Pfarrer Stier (Träger)

Pfarreramt Marktsteft
Hauptstr. 31
97342 Marktsteft
Tel.: 09332-1385
E-Mail: pfarramt.marktsteft@elkb.de

Jugendamt

Landratsamt Kitzingen · Telefon
Kaiserstr. 4 · 97318 Kitzingen
09321 - 9280
E-Mail: lra@kitzingen.de

Hier ist auch der ASD zu finden, Ansprechpartnerin für Marktsteft: Frau Bischoff

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Güterhallstraße 5
97318 Kitzingen
Tel: 09321 - 78 17
Email: erziehungsberatung-kitzingen@t-online.de

Wildwasser Würzburg (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)

Kaiserstraße 31
97070 Würzburg
Tel: 0931 – 13287
Email: info@wildwasserwuerzburg.de

8. Literaturhinweise

Bilderbücher, z.B.:

- Der Neinrich (nein sagen will gelernt sein) von Edith Schreiber-Wicke
- Nicht küssen von Rike Janßen
- Mein Körper gehört mir von Pro Familia
- Du bist ganz toll (Buch über Mut, Stärke und Selbstvertrauen)
von Brigitte Bacher
- Ich geh doch nicht mit jedem mit von Dagmar Geisler
- Melanie und Tante Knuddel von Gisela Braun/Dorothee Wolters
- Conny geht nicht mit Fremden mit/Max geht nicht mit Fremden mit
von Liane Schneider

Fachbücher, z.B.:

- Gewalt durch päd. Fachkräfte verhindern von Jörg Maywald

Die Kinder, die in unserem Haus betreut werden
sind uns anvertraut.

Wir schätzen das Vertrauen, das uns entgegen gebracht wird.
Wir wissen um die Verantwortung in unserem Beruf und nehmen - eben
diese Verantwortung - sehr ernst.
Wir sind Profis auf unserem Gebiet.

Das Team im ev. Kindergarten Marktsteft

Dieses Kinderschutzkonzept haben erstellt:

Kahl Ute

Söhlmann Anja

Tratschke Vanessa

Gernert Anke

im Namen der gesamten päd. Kollegen des ev. Kindergartens Marktsteft.

Marktsteft, im Juli 2020